



Rat der
Europäischen Union

133593/EU XXVII.GP
Eingelangt am 09/03/23

Brüssel, den 25. Januar 2023
(OR. en)

16265/1/22
REV 1 (de)
PV CONS 84
SOC 700
EMPL 479
SAN 673
CONSOM 357

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

8. und 9. Dezember 2022

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
----	-------------------------------	---

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

2.	Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit	4
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Europäisches Semester 2023	4
a)	Jahresbericht 2023 zum nachhaltigen Wachstum (ASGS), Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR) und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	
b)	Umsetzung der Empfehlung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses	
4.	Empfehlung des Rates für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion	5
5.	Schlussfolgerungen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt.....	5

Beratungen über Gesetzgebungsakte

6.	Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz	5
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7.	Europäische Strategie für Pflege und Betreuung.....	5
8.	Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege.	6
9.	Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030	6
10.	Schlussfolgerungen zur Geschlechtergleichstellung in angeschlagenen Volkswirtschaften: die junge Generation im Mittelpunkt.....	6

Beratungen über Gesetzgebungsakte

11.	Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19).....	6
-----	---	---

Sonstiges

12.	a)	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	
	i)	Beschluss über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023	7
b)	Aktuelle Informationen zu den Treffen der tschechischen Regierung in der Ukraine	7	
c)	Die Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit – Sachstand.....	7	
a)	(Fortsetzung) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge		
	ii)	Richtlinie über die Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen	7
d)	Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen	7	
e)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	7	

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

13.	Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen.....	8
14.	Empfehlung des Rates zur Stärkung der Prävention durch Früherkennung: Ein neuer EU-Ansatz für das Krebsscreening, der die Empfehlung 2003/878/EG des Rates ersetzt	8
15.	Schlussfolgerungen zur Impfung als eines der wirksamsten Instrumente zur Prävention von Krankheiten und zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit.....	8

Beratungen über Gesetzgebungsakte

16.	Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten	8
17.	Verordnung über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG	8

Sonstiges

18.	a)	Umsetzung der Verordnung über Medizinprodukte	9
	b)	Überarbeitung des Arzneimittelrechts.....	9
	c)	Informationssystem für klinische Prüfungen	9
	d)	Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005).....	9
	e)	Strategie der Europäischen Union für globale Gesundheit	9
	f)	Bericht über den Stand der Krisenvorsorge im Gesundheitsbereich	10
	g)	Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen	10
	h)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	10

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	11
---	----

TAGUNG AM DONNERSTAG, 8. DEZEMBER 2022

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15453/22 enthaltene Tagesordnung an.

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit *Allgemeine Ausrichtung*



15338/1/22 REV 1

Der Rat lehnte die in Dokument 15338/1/22 REV 1 enthaltene allgemeine Ausrichtung ab.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Europäisches Semester 2023 *Orientierungsaussprache*



15071/1/22 REV 1

- a) **Jahresbericht 2023 zum nachhaltigen Wachstum (ASGS), Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR) und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets**
Vorstellung durch die Kommission

15184/22

15189/22

15076/22 + ADD 1

15180/22

Im Anschluss an die Vorstellung des Herbstpakets des Europäischen Semesters durch die Kommission führte der Rat auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dokument 15071/1/22 REV 1) eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester 2023.

- b) **Umsetzung der Empfehlung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt:
Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses
*Billigung***

15081/22

Der Rat billigte die Kernbotschaften zur Umsetzung der Empfehlung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt (Dokument 15081/22).

4. **Empfehlung des Rates für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion** [2]C (*) 15094/22
+ REV 1 (de)
+ ADD 1

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j
AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die „Empfehlung für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung der aktiven Inklusion“ in der Fassung des Dokuments 15094/22.

Die Erklärung Polens ist in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben.

5. **Schlussfolgerungen über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt Billigung** [2] 14495/22
+ REV 1 (de)
+ ADD 1

Der Rat billigte die in Dokument 14495/22 enthaltenen Schlussfolgerungen über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt.

Die Erklärung Polens ist in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz Allgemeine Ausrichtung** [1]C 14988/22

Der Rat billigte eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Dokument 14988/22).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. **Europäische Strategie für Pflege und Betreuung¹ Orientierungsaussprache** [2] 15084/22

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dokument 15084/22) eine Orientierungsaussprache über die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung.

¹ In Anwesenheit der Direktorin des EIGE und der Präsidentin von Social Services Europe.

8. **Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege** [2]C (*) 14650/22
+ ADD 1
13948/22
+ REV 1 (de, it, da, el, pt, cs, lv, pl, sk, ro)
+ COR 1 (fr)
+ COR 2 (bg)
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1
Buchstabe k AEUV)
Annahme
- Der Rat nahm die Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege (Dokument 13948/22) an.
Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.
9. **Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030** [2]C (*) 14782/22 + ADD 1
+ ADD 1 COR 1
14785/22
+ COR 1 (cs)
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i
AEUV)
Annahme
- Der Rat nahm die Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030 in der Fassung des Dokuments 14785/22 an.
Die Erklärungen Ungarns, Polens und Spaniens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.
10. **Schlussfolgerungen zur Geschlechtergleichstellung in angeschlagenen Volkswirtschaften: die junge Generation im Mittelpunkt Billigung** [2] 14588/22 + ADD 2

Der Rat billigte die in Dokument 14588/22 enthaltenen Schlussfolgerungen mit dem Titel „Geschlechtergleichstellung in angeschlagenen Volkswirtschaften: die junge Generation im Mittelpunkt“.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11. **Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)** [SC] 13070/22
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 13070/22 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19) zur Kenntnis.

Sonstiges

12. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- i) **Beschluss über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023**
Informationen des Vorsitzes

① C

13365/22 + COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Beschluss über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023.

b) **Aktuelle Informationen zu den Treffen der tschechischen Regierung in der Ukraine**
Informationen des Vorsitzes

②

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den von der tschechischen Regierung in der Ukraine abgehaltenen Treffen.

c) **Die Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit – Sachstand**
Informationen der Kommission

②

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über den Sachstand in Bezug auf die Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit.

a) **(Fortsetzung) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- ii) **Richtlinie über die Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen**
Informationen der Kommission

① C

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Richtlinie über die Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen.

d) **Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

②

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und den vom Vorsitz veranstalteten Konferenzen.

e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der schwedischen Delegation

TAGUNG VOM FREITAG, 9.DEZEMBER 2022

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

13. Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen²

Gedankenaustausch



14607/22

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen.

14. Empfehlung des Rates zur Stärkung der Prävention durch

Früherkennung: Ein neuer EU-Ansatz für das

Krebsscreening, der die Empfehlung 2003/878/EG des Rates ersetzt

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 168 Absatz 6 AEUV)

Annahme



14770/22

(*)

+ ADD 1

Der Rat nahm die Empfehlung des Rates an.

Die Erklärung der Kommission ist in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben.

15. Schlussfolgerungen zur Impfung als eines der wirksamsten

Instrumente zur Prävention von Krankheiten und zur

Verbesserung der öffentlichen Gesundheit

Annahme



14771/22

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen an und beschloss, sie im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

16. Verordnung über den europäischen Raum für

Gesundheitsdaten

Fortschrittsbericht



14768/22 + COR 1

+ COR 1 REV 1

(ro)

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

17. Verordnung über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für

zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen

menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung der

Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG

Fortschrittsbericht



14769/22

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

² In Anwesenheit der Direktorin des ECDC und der Exekutivdirektorin der EMA.

Sonstiges

18. a) Umsetzung der Verordnung über Medizinprodukte
Informationen der Kommission

 15520/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission, wonach sie beabsichtigt, Anfang 2023 eine gezielte Änderung dieser Verordnung vorzulegen, sowie von den Bemerkungen mehrerer Delegationen.

- b) Überarbeitung des Arzneimittelrechts
Informationen der Kommission

 15306/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Überarbeitung des Arzneimittelrechts sowie von den Bemerkungen mehrerer Delegationen.

- c) Informationssystem für klinische Prüfungen³
Informationen der deutschen Delegation

15596/22

- d) Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft
über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion
sowie über ergänzende Änderungen der
Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

 15307/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und der Kommission über den Stand der Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005).

- e) Strategie der Europäischen Union für globale
Gesundheit
Informationen der Kommission

 15308/22

15585/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Strategie der Europäischen Union für globale Gesundheit und von den Bemerkungen einer Delegation.

³ In Anwesenheit der Exekutivdirektorin der EMA.

- f) **Bericht über den Stand der Krisenvorsorge im Gesundheitsbereich**
Informationen der Kommission

[2] 15309/22
+ ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zum Bericht über den Stand der Krisenvorsorge im Gesundheitsbereich.

- g) **Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

[2] 15279/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu vom Vorsitz veranstalteten Konferenzen.

- h) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der schwedischen Delegation

-
- T** erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- [2]** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 15453/22

Empfehlung des Rates für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion

Zu B- Punkt 4: (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j AEUV)
Politische Einigung

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als „Gleichstellung von Frauen und Männern“ auslegen. Andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ (gender) enthalten, wird Polen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

Schlussfolgerungen über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt Billigung

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Begriff „Gleichstellungsperspektive“ als Gleichstellungsperspektive von Frauen und Männern auslegen.“

Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege

Zu B- Punkt 8: (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe k AEUV)
Annahme

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in der Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ („gender balance“) als „ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern“ auslegen. Vor diesem Hintergrund wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030

Zu B- Punkt 9:

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i AEUV)
Annahme

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn begrüßt das allgemeine Ziel der Empfehlung des Rates, Eltern alle möglichen Instrumente für eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben an die Hand zu geben. Ungarn würdigt die Bedeutung hochwertiger, erschwinglicher und zugänglicher Dienste der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE), die zu einer gerechteren Aufteilung der Betreuungspflichten zwischen den Eltern beitragen und auch die Erwerbsbeteiligung von Frauen steigern können.

Ungarn hält es für wichtig, dass in Bezug auf FBBE der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt und den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Praktiken der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Ungarn ist der Überzeugung, dass das Entscheidungsrecht der Eltern in Bezug auf die Inanspruchnahme von FBBE-Diensten geachtet werden muss.

Ungarn legt die Empfehlung wie folgt aus: Erfüllt ein Mitgliedstaat die vorgeschlagenen Zielvorgaben vor dem vorgesehenen Termin, so bedeutet das nicht, dass er automatisch in die nächste Kategorie mit höheren Zielvorgaben gelangt.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in der *Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in der *Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus. Ungarn hält an allen seinen zuvor abgegebenen nationalen Erklärungen fest.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als „Gleichstellung von Frauen und Männern“ auslegen. Andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ (gender) enthalten, wird Polen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien begrüßt die Annahme dieser Empfehlung, die darauf abzielt, eine verstärkte Beteiligung an hochwertiger, erschwinglicher und zugänglicher frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) in der Europäischen Union zu gewährleisten. Spanien würdigt insbesondere die Bemühungen des tschechischen Vorsitzes um eine Einigung über diese Initiative.

Wir gehören zu den Ländern, die während der gesamten Verhandlungen für ehrgeizige Zielsetzungen in der Empfehlung im Einklang mit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag eingetreten sind. Während dies in vielen Teilen des Textes beibehalten wurde, sind wir der Überzeugung, dass in dem Text ein größeres Augenmerk auf die Notwendigkeit einer effektiven durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung im Bereich der Kinderbetreuungspolitik hätte gelegt werden sollen, was unter anderem bedeutet, dass sowohl die Eltern als auch die Staaten gemeinsam verantwortlich sein müssen.

In dieser Hinsicht können die Bezugnahmen auf „Entscheidungen der Eltern“ im Text nicht als geschlechtsneutral betrachtet werden, und sie können unbeabsichtigte Folgen haben, die vom Weg zu einer Gleichstellung der Geschlechter abweichen, da es in den meisten Fällen aufgrund des Gewichts von Geschlechterstereotypen, traditionellem Rollenverständnis und des Mangels an gerechter Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen Frauen und Männern keine derartige Entscheidungsfreiheit seitens der Eltern gibt, wodurch Ungleichheiten gefördert und Fortschritte hin zur Geschlechtergleichstellung behindert werden.

Wir hoffen, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission diesen Erwägungen bei der Umsetzung der Empfehlung Rechnung tragen werden.“

Zu B- Punkt 10:

**Schlussfolgerungen zur Geschlechtergleichstellung in angeschlagenen Volkswirtschaften:
die junge Generation im Mittelpunkt
Billigung**

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn begrüßt das allgemeine Ziel der Schlussfolgerungen des Rates, Frauen in krisenbedingt schwierigen Situationen zu unterstützen, da die Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt für Ungarn hohe Priorität hat.“

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Schlussfolgerungen des Rates zur Geschlechtergleichstellung in angeschlagenen Volkswirtschaften: die junge Generation im Mittelpunkt als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Zudem wird in den Schlussfolgerungen des Rates zur Geschlechtergleichstellung in angeschlagenen Volkswirtschaften: die junge Generation im Mittelpunkt auf mehrere Dokumente Bezug genommen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn hält an allen seinen zuvor abgegebenen nationalen Erklärungen fest.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ („gender balance“) als „ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern“ auslegen. Vor diesem Hintergrund wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

Empfehlung des Rates zur Stärkung der Prävention durch Früherkennung: Ein neuer EU-Ansatz für das Krebsscreening, der die Empfehlung 2003/878/EG des Rates ersetzt
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 6 AEUV)
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission begrüßt die insgesamt gemachten Fortschritte und die mit dem Rat im Kompromissvorschlag vereinbarten Verbesserungen, die für die Krebsvorsorge gegenüber der Empfehlung des Jahres 2003 einen großen Schritt nach vorn bedeuten. Insbesondere begrüßt die Kommission die Aufnahme von drei neuen Krebsarten in das EU-Krebsvorsorgeprogramm und die Anerkennung des im Plan gegen den Krebs formulierten Ziels, bis 2025 für 90 % der für die Brustkrebs-, Gebärmutterhalskrebs- oder Darmkrebsvorsorge infrage kommenden Menschen in der EU ein entsprechendes Screening anzubieten.“

Die Kommission bedauert gleichwohl, dass die Zielsetzung gegenüber dem Vorschlag der Kommission weniger ehrgeizig ausgefallen ist und der Umfang der empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen beschnitten wurde. Die Kommission ist der Auffassung, dass es insbesondere vorzuziehen gewesen wäre, wenn die empfohlene erweiterte Altersgruppe für Brustkrebs-Screenings und die empfohlene Bezugnahme auf den Wirksamkeitsgrad von Lungen- und Prostatakrebs-Screenings aus dem Vorschlag übernommen worden wären. Die Kommission wäre außerdem für mehr Zurückhaltung bei der Einführung zusätzlicher Kriterien und Vorbehalte in Bezug auf Krebsvorsorgeprogramme.“